

Informationsblatt GB 1301

Bauland

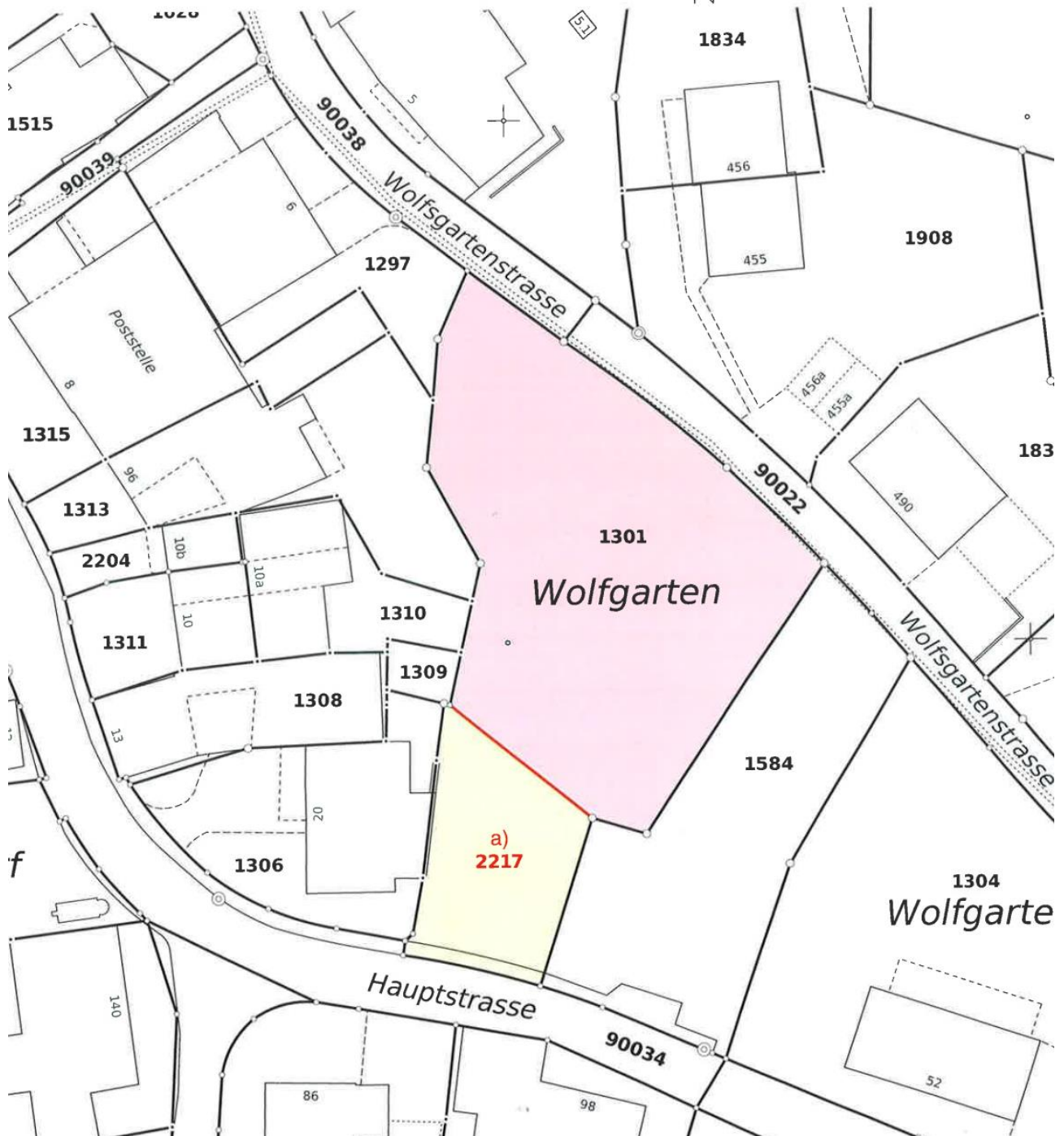
Lage:	Bärschwil SO
Zone:	Kernzone Erhaltung / Ortsbildschutzzone
Objekt-Art:	Bauland
Grundstücksfläche:	1'163 m ²
Max. Wohnfläche:	offen, Grünflächenziffer 15% Hohe Ausnutzungsfläche
Verkaufspreis:	CHF 200.--/m²
Übernahmeterrmin:	per sofort
Handänderungskosten und Gebühren:	zu Lasten Käuferschaft <i>Im Kanton Solothurn ist vom Käufer keine Handänderungssteuer geschuldet, wenn der Erwerb von Grundstücken (inkl. Haus) als dauernd und ausschliesslich selbst genutztes Wohneigentum gilt.</i>
Weitere Infos:	HOFER Treuhand + Immobilien AG Sonnenfeldstrasse 319 4234 Zullwil Tel. 061 791 12 12 info@treuhand-hofer.ch / www.treuhand-hofer.ch



Gemeinde Bärschwil

Ordnungs-Nr.: 465

Massstab 1 : 500



§ 4 KERNZONE (PBG § 30)

KII

1 Planungszweck

Die Kernzone KII bezweckt in den Übergangsbereichen vom Dorfkern zur Wohnzone sowie im exponierten Oberwiler eine gute Gestaltung der Bauten. Sämtliche baulichen Massnahmen haben sich hinsichtlich Gestaltung, Proportion, Bauart, Materialwahl und Farbgebung gut ins Dorfbild einzufügen.

2 Nutzung

Neben Wohnungen sind nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, welche der Bauweise der Zone angepasst sind, zugelassen.

Zonenvorschriften Teil Bauzone Genehmigungsexemplar 09.12.2013

Seite 5

3 Bauweise

Es gilt die offene Bauweise.

4 Stellung der Gebäude

Die Stellung der Gebäude hat in Anpassung an das Gelände, die Umgebung sowie ans Orts- und Strassenbild zu erfolgen.

5 Dachgestaltung

- **Dachform:** Es sind nur Sattel- oder Walmdächer gestattet.
- **Dachneigung:** Min. 35° max. 45° (alte Teilung)
- **Bedachungsmaterial:** Es sind nur rote und braune Tonziegel zugelassen.
- **Dachvorsprünge:** Traufseitig mind. 80 cm
- **Dachaufbauten:** Dachaufbauten sind hinsichtlich Proportion, Form, Farbgebung und Materialwahl unter Berücksichtigung des Ortsbildes und der traditionellen Dachlandschaft auszuführen.
- **Dachflächenfenster:** Grösse max. 0.9 m²
- **Sonnenkollektoren/ Solarzellen:** Sonnenkollektoren und Solarzellen sind gestattet. Sie sind jedoch so anzubringen, dass sie im Orts- und Landschaftsbild nicht nachteilig in Erscheinung treten.

6 An- und Nebenbauten

Für kleinere, eingeschossige An- und Nebenbauten bis 35 m² Grundfläche kann die Baubehörde bei ästhetisch befriedigender Gestaltung der Bauten Ausnahmen von den obigen Gestaltungsvorschriften gestatten.